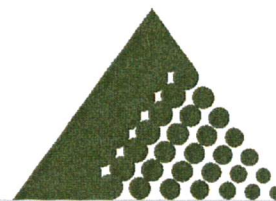


Mitteldeutsche Baustoffe GmbH



Hauptverwaltung

Köthener Straße 13 • 06193 Petersberg • OT Sennewitz
Telefon (03 46 06) 2 57 0 • Telefax (03 46 06) 2 57 24

Allgemeinverständliche Zusammenfassung der Änderung des Rahmenbetriebsplans

für den

Kiessandtagebau Merseburg „An der B 91“



Unternehmen:

Mitteldeutsche Baustoffe GmbH
Köthener Straße 13
06193 Petersberg

Betrieb:

Kiessandtagebau Merseburg „An der B 91“
An den Rohrackern
06217 Merseburg

Petersberg, 26.01.2024


Boris Mocek
Geschäftsführer


Dr. Kerstin Wagner
Prokuristin

Inhalt

1	Darstellung des Vorhabens.....	4
1.1	Kurzbeschreibung des Vorhabens.....	4
1.2	Räumliche Einordnung des Vorhabens	5
1.3	Vorhabenalternativen	5
1.4	Raumordnung, Regionalplanung und Bauleitplanung	5
1.5	Schutzgebiete, gesetzlich geschützte Flächen	6
2	Umweltverträglichkeit des Vorhabens / Ergebnisse des UVP-Berichtes	6
3	Kompensationsmaßnahmen und Wiedernutzbarmachung des Standortes	10
3.1	Vermeidungsmaßnahmen	10
3.2	Wiedernutzbarmachungsmaßnahmen.....	12

Anlagen

Übersichtskarte 1:25.000	Anlage 1
Lage von Schutzgebieten nach Naturschutzrecht Aus RBP Anlage 10.1, Anlage 4 Lage der Schutzgebiete	Anlage 2
Lageplan der Antragsfläche und Abbauplan Aus RBP Anlage 5.2 Abbauplanung	Anlage 3
Maßnahmenkarte Wiedernutzbarmachungsplanung Aus RBP Anlage 13.1, Anlage 4 Rekultivierungsplan (Biotope)	Anlage 4

1 Darstellung des Vorhabens

1.1 Kurzbeschreibung des Vorhabens

Die Mitteldeutsche Baustoffe GmbH (MDB) betreibt den Kiessandtagebau Merseburg – An der B91. Für den Aufschluss und den Betrieb des Kieswerkes im sogenannten Südfeld wurde durch den Vorbesitzer, die H & T Hoch- und Tiefbau Merseburg GmbH & Co. KG, im Jahr 1998 für einen Teil des Bewilligungsfeldes „An der B 91 – Merseburg“ Nr. II-B-f-8/91-4637 ein obligatorischer Rahmenbetriebsplan eingereicht. Mit Planfeststellungsbeschluss vom 30.10.2001 wurde das Vorhaben auf einer Fläche von 33,50 ha zugelassen und bis zum 31.12.2025 befristet. Vor der Zulassung war der nördliche Teil der Bewilligung aufgehoben worden. Zur optimalen Lagerstättenausnutzung erließ das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) auf Antrag der Firma Hanson Germany GmbH & Co. KG am 29.03.2010 einen Planänderungsbeschluss für die Erweiterung der Gewinnungsfläche um 20,15 ha. Außerdem wurden 3,35 ha als Betriebsflächen und die Änderung und Anpassung des Landschaftspflegerischen Begleitplan genehmigt. Die Gesamtabbaufäche umfasst somit eine Fläche von insgesamt 53,65 ha zzgl. der Betriebsfläche.

Im Jahr 2012 wurde die Nassaufbereitung im Kieswerk Merseburg vorerst eingestellt, die mobilen Aufbereitungsanlagen demontiert und abtransportiert. Daraufhin wurde mit Schreiben vom 18.09.2013 die vom Bergamt (BA) Halle zugelassene Wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme von Wasser vom 21.05.1997 und deren Änderung (14.06.2000) widerrufen.

Von den 53,65 ha stehen am Standort zum jetzigen Zeitpunkt noch 12 ha unverritzte Fläche zur Verfügung, in welcher ein gewinnbarer Vorrat von 1 Mio. t lagert.

Die MDB beabsichtigt die Wiederaufnahme der Gewinnungsarbeiten im Regelbetrieb am Standort Merseburg bis zur vollständigen Auskiesung der Lagerstätte und die Realisierung der planfestgestellten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Der Eigentümer beantragt dazu eine Laufzeitverlängerung des obligatorischen Rahmenbetriebsplans um 25 Jahre bis zum 31.12.2050.

Nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand der Absatzsituation für Kiese und Kiessande wird mit einer durchschnittlichen jährlichen Förderung von ca. 100.000 t, maximal 125.000 t Rohstoff geplant.

Bei der oben genannten mittleren jährlichen Fördermenge ist mit einer voraussichtlichen Abbauzeit der Lagerstätte von bis zu 12 Jahren zu rechnen.

Für die Wiedernutzbarmachungsarbeiten, die zwar zunächst parallel, aber aufgrund der zu erwartenden Massenverfügbarkeit über die Abbauzeit hinaus erfolgen wird, werden außerdem weitere 12 Jahre eingeplant.

Der Abbau erfolgt bis 1 m über den Grundwasseranschnitt im Trockenschnitt mittels Radlader und Hydraulikbagger. Anschließend wird der Kies im Nassschnittverfahren unterhalb des Grundwasserspiegels durch einen Tieflöffelbagger gewonnen.

Ohne eine weitere Aufbereitung kann das im Trockenschnitt gewonnene Material direkt durch Radlader verladen werden. Das gewonnene Material aus dem Nassschnitt wird vor der Verladung zum Ausbluten auf Halde gelegt. Beim Verwenden einer mobilen Klassieranlage wird der Kies im Trockenschnitt direkt in die Klassieranlage gegeben und gesiebt. Im Nassschnitt wird der Kies von dem Klassieren zuerst auf eine Halde zum Ausbluten gelegt und anschließend per Radlader in die Klassieranlage gegeben. Die Abfrachtung erfolgt durch Fremdfirmen oder Selbstabholer.

1.2 Räumliche Einordnung des Vorhabens

Das Bewilligungsfeld An der B 91 - Merseburg Nr. II-B-f-8/91-4637 liegt im Bereich

- der Gemarkung Merseburg (Flur 2, 88. 89),
- der Stadt Merseburg,
- des Landkreises Saalekreis,
- im Land Sachsen-Anhalt.

Im Kiessandtagebau Merseburg – An der B 91 stehen Kiessande der Saale- und Weichselkaltzeit an. Die Kiessande sind als Terrassenschotter anzusehen und wurden fluvial abgelagert.

Die nutzbaren Kiessande bestehen dominierend aus einer mittelsandigen und grobkiesigen Fraktion. Die Lagerung der Kiessande ist ungestört.

Die mittlere Rohstoffmächtigkeit liegt bei 6,3 m. Über dem gewinnbaren Rohkies liegen durchschnittlich 5 bis 6 m Abraum und 0,5 m Mutterboden. Die noch nicht in Anspruch genommenen Flächen werden intensiv landwirtschaftlich genutzt.

1.3 Vorhabenalternativen

Unter Berücksichtigung des Grundsatzes, Lagerstätten möglichst vollständig auszu-beuten, um den Eingriff in die Natur zu minimieren, ist es geboten, das bereits erschlossene Vorkommen weiter abzubauen und nicht nach Ausbeutung von nur einem Teil der erkundeten Menge den Tagebau zu schließen, um andernorts einen neuen Tagebau aufzuschließen.

Weitere Lagerstätten in der näheren Umgebung sind raumplanerisch weder als Vorrang- noch Vorsorgegebiet für die Rohstoffgewinnung ausgewiesen.

Ausführungsalternativen wurden nicht weiter untersucht, da solche nicht erkennbar sind, die zu geringeren Umweltauswirkungen führen als die antragsgegenständliche Planung.

1.4 Raumordnung, Regionalplanung und Bauleitplanung

Die MDB betreibt den Kiessandtagebau Merseburg - An der B 91 im Geltungsbereich des Regionalen Entwicklungsplans Halle. Die Vorhabenfläche ist dort ausgewiesen als

Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung („Kiessandlagerstätte Merseburg B 91 Südfeld“ XIII (Kiese und Kiessande)).

Der Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt trifft für das Gebiet keine Festlegungen.

1.5 Schutzgebiete, gesetzlich geschützte Flächen

Im Umkreis von 5 km liegen verschiedene Schutzgebiete i. S. §§ 23-25 BNatSchG. Bei den FFH Gebieten sind es die Nr. 144 „Geiselniederung westlich Merseburg“, welches circa 1,3 km nordwestlich des Standortes liegt und das Gebiet Nr. 141 „Saale-, Elster-, Luppe-Aue zwischen Merseburg und Halle – circa 3,7 km nordöstlich.

Nordwestlich des Kiessandtagebaus in 1,5 km befindet sich das Naturschutzgebiet „Untere Geiselniederung bei Merseburg“ (NNSG0230)

Weiterhin befinden sich in der Umgebung die Landschaftsschutzgebiete „Geiselaue“ (LSG0079MQ) – 1,3 km nordwestlich und „Saale“ (LSG0034MQ) – 2,5 km westlich, sowie das Besondere Schutzgebiet „Salle-Elster-Aue südlich Halle“ (SPA0021LSA) – 3 km westlich.

Im Vorhabengebiet selbst befinden sich keine ausgewiesenen geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 22 NatSchG LSA.

Eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele bzw. der Schutzzwecke der außerhalb des Vorhabengebietes gelegenen, naturschutzrechtlichen Schutzgebiete ist aufgrund des Abstandes zum Vorhaben ausgeschlossen.

2 Umweltverträglichkeit des Vorhabens / Ergebnisse des UVP-Berichtes

Zur Bewertung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens der Planänderung wurden ein UVP-Bericht sowie diverse Gutachten und Unterlagen erstellt.

Der UVP-Bericht ist als ANLAGE 10 dem Planänderungsantrag beigelegt.

Als Sondergutachten zu umweltrelevanten Themen liegen dem Planänderungsantrag bei:

ANLAGE 7 Hydrogeologisches Gutachten und Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie

ANLAGE 9 Immissionsgutachten

ANLAGE 13 Landschaftspflegerische Begleitplanung

ANLAGE 14 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Nachfolgend werden die Ergebnisse der Umweltbewertung schutzgutbezogen zusammengestellt.

Schutzgut Menschen und menschlicher Gesundheit

Die nächstgelegenen Wohnsiedlungen sind über 800 m von den äußersten Rändern des Vorhabens entfernt. Im Rahmen einer schalltechnischen Untersuchung des Gesamtbetriebs wurden die vom Vorhaben resultierenden Lärmimmissionen bewertet.

Der maßgebliche Richtwert der TA Lärm (tagsüber werktags) wird deutlich unterschritten. Ein Nachtbetrieb ist nicht vorgesehen. Weitere Beeinträchtigungen des Schutzgutes Menschen, die sich aus dem Vorhaben durch Emissionen (Staub, Luftverunreinigungen) ergeben könnten, sind ebenfalls unerheblich.

Das Gebiet ist vorrangig landwirtschaftlich und industriell geprägt. Die landschaftliche Erholungseignung des Untersuchungsgebietes besitzt überwiegend geringe Wertigkeit.

Es werden zum Schutzgut Mensch keine Beeinträchtigungen erwartet, die über das Maß des bisher planfestgestellten Vorhabens hinausgehen.

Schutzgut Boden und Fläche

Flächen

Die für den restlichen Abbau vorgesehenen Flächen sollen nach Beendigung der Abbauarbeiten wieder als landwirtschaftliche Flächen hergestellt werden. Somit sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche zu prognostizieren.

Boden

Die Beseitigung des Abraums und somit die Herstellung des Aufschlusstraumes bedingt die vollständige Beseitigung des Bodens. Auf einer Fläche von ca. 12 ha wird die Bodenschicht entnommen. Als Verminderungsmaßnahme wird der Mutterboden separat gelagert. Er wird zudem für die Wiederherstellung von Ackerflächen wiederverwendet. Der anfallende humose Oberboden wird damit vollständig seiner ehemaligen Nutzung wieder zugeführt.

Für das Schutzgut Boden werden durch das Erweiterungsvorhaben Beeinträchtigungen erwartet. Diese Auswirkungen auf den Boden sind durch die Art der Lagerstätte und die Gewinnung im Nassschnitt begründet und nicht vermeidbar. Die Anforderungen des Bodenschutzes werden durch eine vollständige Nutzung der anfallenden Böden erfüllt.

Insgesamt sind die Auswirkungen auf den Boden als hoch bis sehr hoch zu bewerten, es werden jedoch Kompensationsmaßnahmen vorgenommen, bei welchen landwirtschaftliche Nutzfläche wiederhergestellt wird.

Schutzgut Flora, Fauna und die biologische Vielfalt

Für das Vorhaben wurde im Jahr 2022 eine Kartierung der Biotoptypen sowie ausgewählter Pflanzen und Tiere durchgeführt. Die Erkenntnisse wurden in der UVP - Bericht (ANLAGE 10 zum Planänderungsantrag), im Landschaftspflegerischen Begleitplan (ANLAGE 13 zum Planänderungsantrag) und einem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (ANLAGE 14 zum Planänderungsantrag) verarbeitet.

Das Vorhabengebiet ist hauptsächlich landwirtschaftlich und industriell geprägt. Im Gegensatz zu den für Brutvögel geringwertigen Intensivackerflächen, welche die geplan-

ten künftigen Abbaubereiche überwiegend einnehmen, bilden die vielfältig strukturierten Bereiche des vorhandenen Kiessandtagebaus für zahlreiche Arten einen Rückzugsraum.

Flora und biologische Vielfalt

Der Untersuchungsraum gliedert sich in großflächige Ackerbaubereiche, die kleinflächig von einzelnen Strukturelementen unterbrochen sind. Die vorhandenen Biotopstrukturen bilden die Lebensgrundlage für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden Pflanzen-Arten.

Aufgrund der weiteren Flächennutzung gehen Teilflächen von: Ackerflächen, Gebüsche ruderaler Standorte, Ruderalfluren und Lehm- und Lößwände als Lebensgrundlage für Pflanzen verloren. Jedoch werden im Zuge der Rekultivierung der Bergbaufolgelandschaft insbesondere im nördlichen Teil des Bewilligungsfeldes Biotope entstehen, die zu einer Bereicherung der bergbaulich geprägten Areale beitragen. Detaillierte Angaben dazu sind dem Landschaftspflegerischen Begleitplan zum Rahmenbetriebsplan zu entnehmen.

Betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt können als ausgeglichen angesehen werden, da im Zuge der Rekultivierung Biotope entstehen die zur Bereicherung der bergbaulich geprägten Areale beitragen.

Fauna

Auswirkungen auf den Hamster können ausgeschlossen werden, da die Art im Untersuchungsgebiet keine Vorkommen besitzt.

Auch für Fledermäuse sind Auswirkungen auszuschließen. So sind keine Quartiere im Vorhabenbereich vorhanden. Da die Artengruppe überwiegend dämmerungs- und nachtaktiv ist, die betriebsbedingten Auswirkungen aber tagsüber erfolgen, sind auch Einflüsse auf jagende Fledermäuse ausschließbar.

Die Tierwelt ist vor allem durch Arten der Avifauna vertreten. Neben bemerkenswerten Brutvogelarten, wie Uferschwalbe, Bienenfresser und Feldlerche sind auch Nahrungsgäste und Durchzügler anzutreffen.

Am derzeit temporär bestehenden Kiessee wurden Amphibien vorgefunden. Reptilien wurden im Untersuchungsgebiet mit der Zauneidechse ebenso nachgewiesen.

Zusammenfassend betrachtet weisen die im eigentlichen Untersuchungsgebiet gelegenen Ackerflächen eine geringe Wertigkeit für Brutvögel auf, während die Bereiche des schon bestehenden Kiessees im Norden des Bewilligungsfeldes eine hohe Bedeutung für Brutvögel besitzen. Für Rastvögel, Nahrungsgäste und Durchzügler besitzen die temporären Gewässer des Tagebaus eine mäßige bis hohe Bedeutung. Artenschutzrechtliche Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen sorgen für den Schutz bedrohter Arten.

Schutzgut Wasser

Der Standort wird überwiegend dem unterirdischen Einzugsgebiet des GWK „Merseburger Buntsandsteinplatte“ (SAL GW 014a) zugeordnet.

Das Grundwasser ist im Bereich des bereits bestehenden Kiesees im Norden des Bewilligungsfeldes aufgeschlossen. Die Grundwasserströmung ist von S nach N gerichtet. Die grundsätzliche Anströmung aus südlicher Richtung ändert sich durch das Vorhaben nicht.

Der erwartete Grundwasserspiegel wird nach Beendigung der Abbauaktivitäten zwischen +99,5 m NHN und 100 m NHN liegen. Somit würde der Wasserstand zu dem jetzigen Wasserspiegel von +98 m NHN, aufgrund der Verfüllung, steigen.

Im Rahmen eines Fachbeitrags zur EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL Anlage 7.3 des Antrages) wurden mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf die betroffenen Oberflächen- und Grundwasserkörper

- OWK SAL05OW01-00 Saale – von uh. Mdg. Unstrut bis oh. Mdg. Weiße Elster
- OWK SAL05OW06-01 Geisel – von uh. Mdg. Ablauf Geiseltalsee bis Mündung in die Saale
- GWK SAL-GW-014A Merseburger Buntsandsteinplatte

untersucht.

Infolge der temporären Freilegung des Grundwassers entstehen direkte Wechselwirkungen zwischen GWK und Kiesee. Allerdings wird die Hydrodynamik dadurch nur geringfügig beeinflusst. So ändern sich auch nach vollständiger Auskiesung und Verfüllung die Anstrom- und Abstromverhältnisse und –richtungen nicht, sodass die hydrologische Situation auch mit fortschreitendem Abbau weiterhin Bestand haben wird.

Generell ist aufgrund der räumlichen Distanz zum Gewässernetz eine Auswirkung des Vorhabens auf die Oberflächenwasserkörper als gering einzuschätzen

Das Gutachten zur WRRL kommt zum Ergebnis, dass nur geringe bis mäßige Beeinträchtigungen auf Oberflächengewässer und auf den Grundwasserhaushalt zu erwarten sind. Der Zustand der umliegenden Oberflächengewässer und naturschutzrelevanten Flächen wird sich durch das Vorhaben nicht verschlechtern.

Schutzgut Klima und Luft

Nennenswerte Beeinträchtigungen des Regional- und Kleinklimas können durch das Vorhaben nicht entstehen.

Unzulässige Emissionen von Luftschadstoffen sind mit dem Vorhaben nicht verbunden.

Durch die Planänderung werden für das Schutzgut Klima / Luft sehr geringe Beeinträchtigungen erwartet, welche nicht über das Maß des planfestgestellten Vorhabens hinausgehen.

Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Im geplanten Abbaufeld wurden archäologische Bodendenkmale vermutet. Durch entsprechende Maßnahmen wird gewährleistet, dass ein fachgerechtes und repräsentatives Dokumentationsverfahren seitens des LDA dem Beginn der Abraumarbeiten vorgeschaltet wird.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen können erhebliche Auswirkungen auf die Bodendenkmale verhindert werden.

Zu schützenswerten Sachgütern wie die Freileitung im Westen des Vorhabensgebiet und der B 91 im Osten werden vorgeschriebene Sicherheitsabstände eingehalten.

Schutzgut Landschaft

Während der Gewinnungsphasen wirken die industriell geprägten Betriebsbereiche als störende Landschaftselemente. Bei der anschließenden Rekultivierung wird ein Verbund an ursprünglichen und natürlichen Strukturen geschaffen, die eine Eingliederung der Bergbaufolgen in die Landschaft gewährleisten. Die Rohkiesgewinnung im Trocken- und Nassschnitt und die damit verbundenen Eingriffsfolgen in das Landschaftsbild können trotz hoher visueller Verletzlichkeit infolge weniger Strukturelemente als relativ gering angesehen werden, da das ursprüngliche Landschaftsbild nur temporär verändert wird.

Durch die Planänderung werden für das Schutzgut Landschaft nur geringe Beeinträchtigungen erwartet. Im Abbauzustand ist die Gewinnungsstätte durch Sichtschutzwälle optisch abgeschirmt.

Gesamtbewertung der Umweltverträglichkeit

Insgesamt ist einzuschätzen, dass die durch das Vorhaben der Planänderung eintretenden, etwaigen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter durch die vorgesehenen Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden können und somit keine nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben verursacht werden.

3 Kompensationsmaßnahmen und Wiedernutzbarmachung des Standortes

3.1 Vermeidungsmaßnahmen

Für folgende Konflikte sind entsprechende Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen vorgesehen:

V1	Feldhamsterkartierung unmittelbar vor Eingriffsbeginn
V2	Bestandsschutz Zauneidechse
V3	Ökologische Baubegleitung
V4	Bauzeitenregelung Vögel

V5	Vergrämung und ökologische Baubegleitung Feldlerche
ACEF 1	Herstellung von Ersatzlebensräumen für Bienenfresser durch Aufwertung des südlichen Hangs

V1: Feldhamsterkartierung unmittelbar vor Eingriffsbeginn

Da eine Neuanlage von Bauen innerhalb der letzten Aktivitätsperiode des Feldhamsters unmittelbar vor Eingriffsbeginn nicht ausgeschlossen werden kann, ist eine Untersuchung auf ein Vorkommen der Art erforderlich. Die Maßnahme muss während der letzten Aktivitätsperiode der Art unmittelbar vor Baubeginn stattfinden.

V2: Bestandsschutz Zauneidechse

Um zu verhindern, dass sich Individuen während des Eingriffs auf den betroffenen Flächen aufhalten können, wird empfohlen, zu Beginn der letzten Aktivitätsperiode der Zauneidechse vor Eingriffsbeginn, beide Bereiche bis zum Beginn des Eingriffs durch regelmäßige Mahd vegetationsfrei zu halten. Durch diese Vergrämuungsmaßnahme wird erreicht, dass sich Individuen nach Beendigung der Winterruhe hier nicht neu ansiedeln, sondern in die umliegenden, nicht vom Eingriff betroffenen Bereiche abwandern können.

Um zu gewährleisten, dass keine Rückwanderung in den Eingriffsbereich (abzutragender Hangabschnitt inkl. derjenige Teil der Zufahrtsstraße, der parallel zum Hang führen wird) zwecks Überwinterung erfolgt, wird die Errichtung von Reptilienschutzzäune empfohlen. Die Auszäunung ist über die gesamte Dauer des Eingriffs (Herstellung der Zufahrtsstraße und Beendigung der Hangabtragung) aufrecht zu erhalten. Die Funktionalität der Reptilienzäune ist im Rahmen der ökologischen Baubegleitung zu gewährleisten (VASB 3).

V3: Ökologische Baubegleitung

Im Zuge der Ökologischen Baubegleitung soll eine unkontrollierte Einwanderung von Individuen in den Eingriffsbereich aufgrund von potenziellen Schäden am Reptilienzaun vermieden werden. Dabei wird empfohlen die Funktionalität im Zuge von Begehungen regelmäßig zu kontrollieren. Zum Schutz der Amphibien soll das jeweils neu aufgeschlossene temporäre Gewässer auf dessen Vorkommen untersucht werden. Falls dabei Vorkommen bestätigt werden, sind Maßnahmen zur Vermeidung von Tötung und Verletzung einzuleiten.

V4: Bauzeitenregelung Vögel

Die Beseitigung des Oberbodens und Abraums, sowie die Gehölzentnahme erfolgt nur außerhalb der Brutzeit von Vögeln zwischen Oktober und Februar oder zeitnah nach der Aberntung der landwirtschaftlichen Flächen.

V5: Vergrämung und ökologische Baubegleitung Feldlerche (alternativ zu V4)

Sollten Abraumarbeiten innerhalb der Brutperiode stattfinden, sind um eine Brutansiedlung zu verhindern, Stangen von einer Höhe von 2 m mit flatternden Absperrbändern (ca. 1,5 m lang) im Vorhabensgebiet am Mitte März aufzustellen. Dabei sind Abstände von ca. 10 m zwischen den Stangen zu wählen. Es ist pro Woche eine Kontrollbegehung durchzuführen, um den Zustand der Stangen zu überprüfen, sowie unerwartete Brutansiedlungen auszuschließen. Bei einer außerplanmäßigen Brutansiedlung ist es notwendig, eine Gelegeverschiebung mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

ACEF1: Herstellung von Ersatzlebensräumen für Bienenfresser durch Aufwertung südlichen Hangs

Der Ausgleich für potenziell zerstörte Lebensräume kann am Hang selbst erfolgen, indem bisher an den Hangseiten bewachsene bzw. noch nicht vom Bienenfresser genutzte Abschnitte östlich der Durchbruchfläche neu profiliert (mind. im Verhältnis 1:1) und somit aufgewertet werden. Die Arbeiten zur Wandprofilierung dürfen nur außerhalb der Brutzeit zwischen Oktober und Februar stattfinden.

3.2 Wiedernutzbarmachungsmaßnahmen

Wiederherstellung von landwirtschaftlicher Nutzfläche durch Verfüllung

Im Bereich der Weiterführungsfläche und in den östlichen Bereichen des Kiessandtaubaus werden wieder landwirtschaftliche Flächen hergestellt. Dafür werden die Areale mit Abraum und Erdstoffen verfüllt. Anschließend wird der im Vorherein abgezogene Mutterboden in einer Mächtigkeit von mindestens 0,5 m wieder aufgebracht. Das ursprüngliche Geländeniveau wird dabei nicht wieder erreicht. Stattdessen wird das Gelände durch den Einbau von Abraum und Erdstoffe so nivelliert, dass eine Bearbeitung durch landwirtschaftliche Geräte kein Problem darstellt und sich der Bereich in die Umgebung einschmiegt.

Herrichtung einer Feuchtwiesenbrache

Der temporäre Kiessee im Nordwesten wird durch Erdstoffe und Abraum fortlaufend weiter verfüllt. Dabei soll die Verfüllung in den Bereichen des Grundwasserstandes stoppen, dass sich Feuchtrachen-Strukturen mit kleinen tieferen (max. 1m) Tümpeln bilden können.

Überlassen der Flächen für eine natürliche Sukzession

Die Bereiche entlang der Feuchtwiesenbrache und der Steilwände werden der natürlichen Sukzession überlassen. Die schon entstandenen Biotope werden so belassen und geschützt. Somit können sich schon vorhandene Arten nach der Anlegung des Feuchtwiesenbrache weiterverbreiten.

Herstellung und Erneuerung von Steilwänden

Am westlichen Rand der Weiterführungsfläche wird die während des Abbaus entstehende Steilwand nach der Beendigung des Abbaus stehen bleiben. Die Steilwand wird dabei auf einer Fläche von rund 1.775 m² angelegt.

Im nordwestlichen Bereich des Kiessandtagebaus, soll die schon bestehende Steilwand durch Vorschüttungen erneuert und erweitert werden, sodass Habitats-Strukturen aufgewertet werden.

Mit den genannten Maßnahmen können die Eingriffe durch den Abbaubetrieb vollständig kompensiert werden. Mit der Umsetzung der Verminderungs-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass das Vorhaben der Laufzeitverlängerung des obligatorischen Rahmenbetriebsplans um 25 Jahre bis zum 31.12.2050 umweltverträglich durchgeführt werden kann.